

2024-1822

Interpellation Lütolf Peter, SVP, vom 14. November 2024 betreffend Wiedereinführung eines kernbasierten Stromprodukts in die Grund- versorgung der Energie Wettingen AG; Beantwortung

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Welche Instrumente stehen dem Gemeinderat als Vertreter des 100%-igen Eigentümers zur Verfügung, um einen solchen Vorschlag in die Energie Wettingen AG einzubringen?

Antwort des Gemeinderats

Das Büro des Gemeinderates stellt die Interpellationen, welche die Energie Wettingen AG betreffen, jeweils direkt zu. Im Weiteren vertritt Vizeammann Markus Maibach als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates der Energie Wettingen AG die Eigentümerinteressen.

Der Gemeinderat regelt seine Interessen im Rahmen der Eigentümerstrategie. Die aktuelle Fassung wurde vom damaligen Gemeinderat am 28. Mai 2015 verabschiedet.

Frage 2

Wie könnte eine entsprechende Anpassung der Eigentümerstrategie aussehen, um die Einführung eines solchen Produkts zu ermöglichen?

Antwort des Gemeinderats

Die Eigentümerstrategie ist – gemäss üblicher Praxis bei anderen Betrieben – allgemein gehalten und formuliert wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele.

Bewusst wird dabei die Festlegung der Produkte dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung überlassen.

Diese Ziele müssten entsprechend spezifiziert und bezüglich des Produkts konkretisiert werden. Dies wäre allerdings aus heutiger Sicht nicht stufengerecht.

Frage 3

Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen hätte die Einführung eines kernbasierten Stromprodukts für die Energie Wettingen AG und die Gemeinde?

Antwort des Gemeinderats

Rechtliche Sicht:

Im neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG), Art. 6, Absatz 2^{bis} ist vorgegeben, dass die Verteilnetzbetreiber in der Grundversorgung ihren Kunden als Standard ein Elektrizitätsprodukt, welches auf Nutzung erneuerbarer, inländischer Energie basiert, anzubieten haben. Im Weiteren ist in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) definiert, dass ab 2026 ein Mindestanteil von 20 % in der Grundversorgung aus inländischen erneuerbaren Stromproduktion stammen muss. Im Weiteren ist unter Art. 4b definiert, dass ab 2028 mindestens 2/3 der gelieferten Elektrizität aus inländischer, erneuerbarer Herkunft stammen muss.

Das bedeutet, dass bei einer allfälligen Umstellung der grundversorgten Energielieferung nur noch ein entsprechender Anteil durch Kernenergie abgedeckt werden könnte.

Wirtschaftliche Sicht:

Stromversorger ohne eigene Kraftwerke beschaffen grundsätzlich die Energie am Strommarkt. Die Energiebeschaffung am Strommarkt erfolgt in einem ersten Schritt ohne Deklaration der Produktionsart (nichtdeklarierter Strom). Erst in einem zweiten Schritt wird durch die obligatorische Beschaffung von sogenannten Herkunftsachweisen (HKN), sowie deren anschliessende Entwertung, der jeweilige Energiemix für die Lieferung an die Kunden deklariert (Stromkennzeichnung). Dadurch wird sichergestellt, dass für jede Kilowattstunde gelieferten Strom ein entsprechender HKN vorhanden ist.

Das bedeutet, dass der Kostenunterschied zwischen Wasserkraft und Kernenergie für die Energie Wettingen AG in der Beschaffung nur noch durch den Preisunterschied der HKN bestimmt wird. Die Gestehungskosten der einzelnen Produktionsarten sind wegen der Energiebeschaffung am Strommarkt für Stromversorger ohne eigene Kraftwerke nicht relevant.

HKN-Preise (Stichtag 31.03.2024):

- Wasser CH für das Kalenderjahr 2025: 1.90 CHF/MWh (0.19 Rp./kWh)
- Kern CH für das Kalenderjahr 2025: 0.16 CHF/MWh (0.02 Rp./kWh)

Frage 4

Wie würde sich ein kernbasiertes Stromprodukt in der Grundversorgung auf die Strompreise für die Endverbraucher auswirken?

Antwort des Gemeinderats

Das würde sich im Umfang der Preisdifferenz zwischen "Wasser CH" zu "Kern CH" in der HKN-Beschaffung auswirken.

Gemäss den oben genannten HKN-Preisangaben wäre die Differenz zum Stichtag 31. März 2025: 1.74 CHF/MWh bzw. gerundet 0.17 Rp./kWh.

Das macht auf den aktuellen All-Inn-Durchschnittspreis von 34.04 Rp./kWh des Grundversorgungsproduktes "Basic" rund 0.5 % aus. Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt (Profil H4 mit 4'500 kWh/a) würde die Kostendifferenz aktuell zirka 7.65 CHF pro Jahr betragen.

Frage 5

Inwiefern könnte die Wiedereinführung von Kernenergie zu einer erhöhten Versorgungssicherheit und Netzstabilität beitragen, insbesondere in Zeiten von Energieknappheit?

Antwort des Gemeinderats

Die Versorgungssicherheit und Netzstabilität wird allein durch die Einführung von Kernenergie im Grundversorgungsprodukt nicht erhöht. Es würde dadurch kurz- und mittelfristig keine zusätzliche Energie bzw. Kernenergie direkt produziert. Erst wenn neue Kraftwerkskapazitäten zur Verfügung stehen bzw. gebaut werden, hätte dies einen Einfluss auf die Versorgungssicherheit in der Schweiz.

Frage 6

Wie könnte ein Prozess zur Prüfung und möglichen Umsetzung dieses Vorschlags unter Berücksichtigung der Unternehmensautonomie der Energie Wettingen AG und der Interessen aller Stakeholder gestaltet werden?

Antwort des Gemeinderats

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, die Eigentümerstrategie anzupassen. Aktuell überlässt der Gemeinderat dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung die Festlegung des Produkts. Der Gemeinderat sieht aktuell kein Bedürfnis, von dieser Praxis abzuweichen.

Frage 7

Wie stehen die aktuellen Kunden der Energie Wettingen AG zu einem möglichen kernbasierten Stromprodukt? Wird in Zukunft eine Marktanalyse durchgeführt?

Antwort des Gemeinderats

Das ist nicht bekannt.

Es müsste eine entsprechende Kundenumfrage durchgeführt werden.

In den Jahren 2020 und 2021 gab es das Wahlprodukt "Graustrom", welches aus 100 % Kernenergie CH bestand. 2020 hatten 170 Kunden mit insgesamt 1,9 GWh Absatz dieses Produkt gewählt. 2021 waren es 192 Kunden mit insgesamt 2.2 GWh Absatz. Das waren rund 3 % des Gesamtenergieabsatzes der Energie Wettingen AG.

Wettingen, 3. April 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiberin